

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Grambin

Haushaltssatzung der Gemeinde Grambin für die Haushaltsjahre 2021 / 2022

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 23.03.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 werden

im Ergebnishaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	637.800
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	719.700
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-75.300

im Finanzhaushalt

	auf EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	613.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	687.400
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 74.200
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	107.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	134.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 26.700

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

im Ergebnishaushalt

	auf	
	EUR	
der Gesamtbetrag der Erträge		744.500
der Gesamtbetrag der Aufwendungen		653.000
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von		98.100

im Finanzhaushalt

	auf	
	EUR	
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen		720.200
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]		615.800
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen		104.400
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit		37.300
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		5.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit		32.300

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2021 festgesetzt	auf	0 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt	auf	0,00 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf		0,00 EUR
--	--	----------

**§ 4
Kassenkredite**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2021 festgesetzt
und 2022 festgesetzt

auf	400.000	EUR
auf	300.000	EUR

**§ 5
Hebesätze**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2021	2022
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	auf 340 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 400 v. H.	auf 400 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 355 v. H.	auf 360 v. H.

**§ 6
Stellen gemäß Nachtragsstellenplan**

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

Beträgt für 2021	1,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2022	1,23 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich		
1. zum Ergebnishaushalt			
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-	281.595	EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-	183.495	EUR
2. zum Finanzhaushalt			
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021	-	239.021	EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-	134.621	EUR
3. zum Eigenkapital			
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2021		365.129	EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022		456.629	EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 05.08.2021

wie folgt bekanntgegeben worden:

- Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Gemeinde Grambin haushaltswirtschaftliche Entscheidungen trifft, die im Finanzhaushalt 2021 zu einer Verbesserung des negativen Saldos der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit in Höhe von 9.600 € führen. Das geeignete Mittel ist der Beschluss einer Nachtragshaushaltssatzung. Im Einvernehmen mit der Gemeindevertretung kommt auch die Verfügung einer haushaltswirtschaftlichen Sperre gemäß 51 KV M-V in Betracht.*
- Gemäß § 82 Absatz 1 KV M-V wird angeordnet, dass die Bürgermeisterin unmittelbar nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung 2021 /2022 eine haushaltswirtschaftliche Sperre gemäß § 51 KV M-V in dem Umfang verfügt, der erforderlich ist, um die Erfüllung der Anordnung zu 1. zu sichern. Die Sperrverfügung ist der unteren Rechtsaufsichtsbehörde innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung der Haushaltssatzung vorzulegen. Für die Anordnungen zu A. 1 und A.2 wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 VwGO die sofortige Vollziehung angeordnet.*
- Innerhalb von zwei Monaten nach der Veröffentlichung der genehmigten Haushaltssatzung 2021/2022 ist eine Nachtragshaushaltssatzung durch die Gemeindevertretung Grambin zu beschließen.*

4. *Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für 2021 wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V teilweise i. H. v. 385.000 € (in Worten: dreihundertfünfundachtzigtausend Euro) genehmigt.*

5. *Der im § 4 der Haushaltssatzung festgesetzte Höchstbetrag der Kassenkredite für 2022 wird gemäß § 53 Absatz 3 KV M-V teilweise i. H. v. 178.000 € (in Worten: einhundertachtundsiebzigtausend Euro) genehmigt.*

Grambin, den 09.08.2021


Stein
Bürgermeisterin



Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2021/2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Grambin, den 09.08.2021




Grambin
Bürgermeisterin

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Grambin geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.